

Aus Report Psychologie Heft 2/2004

Rechtsanwalt Dr. jur. Joachim B. Steck,

## **Residenzpflicht: 30 Minuten Fahrtzeit reichen aus**

Die Teilnahme an der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung beinhaltet nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Eine dieser Pflichten ist die sog. Residenzpflicht. Sie ergibt sich aus § 24 Abs. 2 Satz 2 der Ärzte-ZV (Zulassungsverordnung für Vertragsärzte). Danach hat der Vertragsarzt seine Wohnung so zu wählen, dass er für die ärztliche Versorgung der Versicherten an seinem Vertragsarztsitz zur Verfügung steht. Über § 1 Abs. 3 Ärzte-ZV gilt diese Pflicht auch für Vertragspsychotherapeuten. Die Residenzpflicht soll sicherstellen, dass der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut auch außerhalb seiner Sprechstunden in angemessener Zeit an seinem Vertragsarztsitz/Vertragspsychotherapeutensitz zur Verfügung steht. Deshalb hat er seine Wohnung so zu wählen, dass er in angemessener Zeit seine Praxis erreichen kann.

Was aber bedeutet „in angemessener Zeit“ die Praxis erreichen? Ist dabei auf die „Entfernung“ zwischen Wohnung und Praxis abzustellen oder ist vielmehr die „Zeitdauer“ maßgebend, in der regelmäßig von der Wohnung aus die Praxis erreicht werden kann? Gelten diese Grenzen für alle Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten in gleichem Maße? Und was passiert schließlich, wenn die Residenzpflicht nicht eingehalten wird?

Da das Gesetz weder eine bestimmte Entfernung noch eine bestimmte Zeit zur Einhaltung der Residenzpflicht vorschreibt, verwundert es nicht, dass die einzelnen KÄVen und deren Zulassungsgremien die Residenzpflicht unterschiedlich konkretisieren. Hierbei werden mitunter recht strenge Maßstäbe angewandt. So hat beispielsweise in Nordbaden der Zulassungsausschuss einer Psychotherapeutin die Zulassung mit der Begründung entzogen, sie verstoße gegen ihre Residenzpflicht, weil sie ihre Praxis von der Wohnung aus nicht in 12 Minuten erreichen könne bzw. die Entfernung zwischen Wohnung und Praxis mehr als 12 Kilometer betrage. Diese Entscheidung wurde allerdings nicht rechtskräftig, sondern vom Berufungsausschuss wieder aufgehoben.

Bei der Konkretisierung der Residenzpflicht, die mittels einer Auflage als Nebenbestimmung zur Zulassung erfolgen kann, ist zu beachten, dass sie nicht unverhältnismäßig sein darf. Denn eine Auflage, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, ist rechtswidrig. Die Auflage muss also in der Zweck-Mittel-Relation geeignet und erforderlich sein und darf in der Abwägung zwischen Zweck und Intensität der Belastung für den Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut nicht unangemessen sein.

Schließlich sind in Bezug auf die Residenzpflicht von Psychotherapeuten die Besonderheiten psychotherapeutischer Tätigkeit zu beachten. Die Intervention eines Psychotherapeuten erfolgt ausschließlich verbal und kann somit grundsätzlich auch per Telefon durchgeführt werden. Außerdem darf ein psychologischer Psychotherapeut weder Arzneimittel verabreichen noch Patienten ins Krankenhaus einweisen. Solche Notfalldienstleistungen sind den Ärzten vorbehalten. Aus alledem folgt, dass sich gerade bei der Fachgruppe der Psychotherapeuten übertriebene Anforderungen an die Residenzpflicht verbieten.

Gleichwohl bleibt die Frage der Residenzpflicht stets eine Einzelfallentscheidung. Ob die Residenzpflicht verletzt ist, kann nur unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen Wohnung und Praxis, der Verkehrsanbindungen und Verkehrsverhältnisse vor Ort sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles sachgerecht geprüft und entschieden werden. Eine hundertprozentige Rechtssicherheit bei der Frage der Residenzpflicht gibt es deshalb nicht. Immerhin lassen sich aber anhand der bisherigen Rechtsprechung einige Anhaltspunkte zur Konkretisierung der Residenzpflicht entnehmen:

In Bezug auf die Residenzpflicht eines Belegarztes findet sich eine Sondervorschrift in § 39 Abs. 4 Nr. 3 BMV-Ä (Bundesmantelvertrag-Ärzte). Danach ist als Belegarzt nicht geeignet ein Arzt, dessen Wohnung und Praxis nicht so nahe am Krankenhaus liegen, dass die unverzügliche und ordnungsgemäße Versorgung der von ihm ambulant und stationär zu betreuenden Versicherten gewährleistet ist. Hierzu urteilte das LSG Schlesw.-Holst. (L 6 KA 18/99), die Versorgung von Belegpatienten sei gewährleistet, wenn der Belegarzt innerhalb von 30 Minuten die Klinik von seiner Wohnung und seiner Praxis unter normalen Umständen erreichen kann. Hingegen erachtete das LSG Bad.-Württ. (L 5 KA 3006/98) eine Fahrtzeit von 40 Minuten als zu lang. Aufgrund dieser Rechtsprechung konnte bereits mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es auch für einen Psychotherapeuten ausreichen müsse, wenn er seine Praxis von der Wohnung aus regelmäßig in 30 Minuten erreichen kann (so auch SG Dortmund, S 26 KA 15/02).

Diese Auffassung wird nunmehr durch ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts vom 5.11.2003 (B 6 KA 2/03 R) bestärkt. Denn danach genügt ein als Facharzt für Psychotherapeutische Medizin zugelassener Vertragsarzt seiner Residenzpflicht, wenn er seine Praxis von der Wohnung innerhalb von 30 Minuten erreichen kann. Die aus einer Analogie zum Rettungsdienstgesetz (RDG) des Landes Baden-Württemberg abgeleitete Auffassung, der Kläger müsse seine Wohnung so wählen, dass er seine Praxis innerhalb von 15 Minuten erreichen kann, konnte sich bei Gericht nicht durchsetzen. Das höchstrichterliche Urteil betraf zwar einen Vertragsarzt. Es ist aber nicht erkennbar, weshalb für Psychotherapeuten bei der Residenzpflicht strengere Maßstäbe zu gelten hätten als für einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin. Eher ist das Gegenteil der Fall. Jedenfalls genügt ein Psychotherapeut seiner Residenzpflicht, wenn er innerhalb von 30 Minuten von seiner Wohnung aus die Praxis erreichen kann. Gegen eine darüber hinaus gehende Auflage im Zulassungsbescheid sollte er deshalb rechtzeitig – innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe - Widerspruch einlegen. Zu beachten ist, dass dieser Widerspruch innerhalb der Monatsfrist auch zu begründen ist.

Rechtsanwalt Dr. jur. Joachim B. Steck,

Kanzlei Klammt-Asprion & Steck, Konrad-Adenauer-Str. 13, 72072 Tübingen